

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994 Ausgegeben am 22. Februar 1994 40. Stück

- 120. Kundmachung:** Geltungsbereich des Abkommens über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung
- 121. Kundmachung:** Beendigung der Weiteranwendung des Abkommens über die Regelung der Beschäftigung jugoslawischer Dienstnehmer in Österreich im Verhältnis zur „Bundesrepublik Jugoslawien“
- 122. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
- 123. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie
- 124. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf
- 125. Kundmachung:** Beendigung der pragmatischen Weiteranwendung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Bundessekretariat für Außenhandel der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren für Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich im Verhältnis zur „Bundesrepublik Jugoslawien“ (Serbien und Montenegro)
- 126. Kundmachung:** Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Verkehrsminister der Republik Italien und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR betreffend die Beförderung von Dicumylperoxid in Tankcontainern mit einem Fassungsraum von 1 740 l
- 127. Durchführungsvereinbarung** zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Abänderungsabkommen betreffend die Einrichtung von 14 temporären Gemeinschaftszollämtern

120. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Abkommens über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Abkommen über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung (BGBl. Nr. 41/1960, idF BGBl. Nr. 176/1971, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 352/1991) hinterlegt:

Staaten.	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
ehemalige Tschechoslowakei	20. Dezember 1991
Polen	6. Juni 1991

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Slowakei	2. August 1993
Tschechische Republik	30. Juli 1993
Ungarn	29. Juni 1992

Vranitzky

121. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Beendigung der Weiteranwendung des Abkommens über die Regelung der Beschäftigung jugoslawischer Dienstnehmer in Österreich im Verhältnis zur „Bundesrepublik Jugoslawien“

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht, daß die Bundesregierung am 11. Jänner 1994 beschlossen hat, die pragmatische

Weiteranwendung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Regelung der Beschäftigung jugoslawischer Dienstnehmer in Österreich (BGBl. Nr. 42/1966) im Verhältnis zur „Bundesrepublik Jugoslawien“ mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Vranitzky

122. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Deutschland am 3. Dezember 1993 seiner Erklärung *) zu Art. 24 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. Nr. 41/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 809/1993) folgende weitere Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens hinzugefügt:

- Das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Potsdam,
- der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin,
- das Sächsische Staatsministerium der Justiz, Dresden,
- das Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg,
- das Thüringer Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, Erfurt.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 24/1977

Vranitzky

123. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie

Nach Mitteilungen der schweizerischen Regierung haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie (BGBl. Nr. 562/1975, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 239/1985) hinterlegt:

Staaten	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Finnland	19. Juni 1985
Norwegen	8. Oktober 1986
Spanien	26. November 1987

Einer weiteren Mitteilung der schweizerischen Regierung zufolge hat Italien das Übereinkommen am 29. Dezember 1993 gekündigt.

Vranitzky

124. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben die Russische Föderation am 24. Dezember 1991 und die Slowakei am 28. Mai 1993, und zwar rückwirkend mit 1. Jänner 1993, erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. Nr. 96/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 843/1993) gebunden zu erachten.

Die Russische Föderation und die Slowakei haben die von der ehemaligen Sowjetunion abgegebene Erklärung *) bzw. den von der ehemaligen Tschechoslowakei erklärten Vorbehalt **) erneuert.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 108/1991

**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 505/1990

Vranitzky

125. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Finanzen betreffend die Beendigung der pragmatischen Weiteranwendung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Bundessekretariat für Außenhandel der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren für Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich im Verhältnis zur „Bundesrepublik Jugoslawien“ (Serbien und Montenegro)

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Die pragmatische Weiteranwendung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Bundessekretariat für Außenhandel der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits über die Anerkennung

von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren für Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich (BGBl. Nr. 300/1975) wird im Verhältnis zur „Bundesrepublik Jugoslawien“ (Serbien und Montenegro) beendet.

Schüssel Lacina

126. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend den Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Verkehrsminister der Republik Italien und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR betreffend die Beförderung von Dicumylperoxid in Tankcontainern mit einem Fassungsraum von 1 740 l

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung zwischen dem Verkehrsminister der Republik Italien und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR betreffend die Beförderung von Dicumylperoxid in Tankcontainern mit einem Fassungsraum von 1 740 l (BGBl. Nr. 317/1984) ist auf Grund der mit 1. Jänner 1993 in Kraft getretenen Änderungen der Anlage A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR *) obsolet und nach Herstellung des beiderseitigen Einverständnisses mit diesem Tag widerrufen worden.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 164/1993

Klima

127. Durchführungsvereinbarung zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 14. September 1955 über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr idF der Abänderungsabkommen vom 21. Jänner 1975, vom 16. September 1977 und vom 30. Juli 1990 betreffend die Einrichtung von 14 temporären Gemeinschaftszollämtern

AUSWÄRTIGES AMT
510-511.13/3 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigungen zuständigen obersten Bundes-

behörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr *) in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Jänner 1975 **), 16. September 1977 ***) und 30. Juli 1990 ****) für die zeitweilige deutsche Grenzabfertigung auf österreichischem Gebiet und die zeitweilige österreichische Grenzabfertigung auf deutschem Gebiet an den Grenzübergängen Lindau-Ziegelhaus/Unterhochsteg, Lindau-Rickenbach/Oberhochsteg, Scheffau/Hub, Oberjoch/Schattwald, Linderhof/Plansee, Erl/Windshausen, Sachrang/Wildbichl, Schellenberg/Hangendstein, Laufen/Oberndorf, Tittmoning/Ettenau, Schärding/Neuhaus am Inn-Alte Innbrücke, Passau-Haibach/Haibach, Oberkappel/Kappel und Schwarzenberg/Lackenhäuser folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

Beim Grenzübergang Lindau-Ziegelhaus — Unterhochsteg kann die österreichische Grenzabfertigung zu bestimmten Zeiten auf deutschem Gebiet vorgenommen werden.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Jänner 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 umfaßt

- a) die Bundesstraße 31 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtplatz des Zollamts Hörbranz-Autobahn — Abfertigungsstelle Ziegelhaus;
- b) den Amtplatz der Abfertigungsstelle;
- c) die Dienstgebäude.

Artikel 3

Beim Grenzübergang Lindau-Rickenbach — Oberhochsteg kann die österreichische Grenzabfertigung zu bestimmten Zeiten auf deutschem Gebiet vorgenommen werden.

Artikel 4

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Jänner 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 umfaßt

- *) Kundgemacht in BGBl. Nr. 240/1957
- **) Kundgemacht in BGBl. Nr. 331/1979
- ***) Kundgemacht in BGBl. Nr. 332/1979
- ****) Kundgemacht in BGBl. Nr. 602/1993

- a) die Straße von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtsplatz des Zollamts Hörbranz-Autobahn – Abfertigungsstelle Rickenbach;
- b) den Amtsplatz der Abfertigungsstelle;
- c) die Dienstgebäude.
- b) den Amtsplatz des Zollamts;
- c) die Dienstgebäude.

Artikel 5

Beim Grenzübergang Scheffau – Hub kann die österreichische Grenzabfertigung zu bestimmten Zeiten auf deutschem Gebiet vorgenommen werden.

Artikel 6

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 umfaßt

- a) die Staatsstraße 2001 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtsplatz des Zollamts Scheffau;
- b) den Amtsplatz des Zollamts;
- c) die Dienstgebäude.

Artikel 7

Beim Grenzübergang Oberjoch – Schattwald kann die österreichische Grenzabfertigung zu bestimmten Zeiten auf deutschem Gebiet vorgenommen werden.

Artikel 8

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 umfaßt

- a) die Bundesstraße 308 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtsplatz des Zollamts Oberjoch,
- b) den Amtsplatz des Zollamts;
- c) die Dienstgebäude.

Artikel 9

Beim Grenzübergang Linderhof – Plansee kann die österreichische Grenzabfertigung zu bestimmten Zeiten auf deutschem Gebiet vorgenommen werden.

Artikel 10

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 umfaßt

- a) die Staatsstraße 2060 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtsplatz des Zollamts Linderhof;

Artikel 11

Beim Grenzübergang Erl – Windshausen kann die deutsche Grenzabfertigung zu bestimmten Zeiten auf österreichischem Gebiet vorgenommen werden.

Artikel 12

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 umfaßt

- a) die Landesstraße L 209 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtsplatz des Zollamts Erl;
- b) den Amtsplatz des Zollamts;
- c) die Dienstgebäude.

Artikel 13

Beim Grenzübergang Sachrang – Wildbichl kann die österreichische Grenzabfertigung zu bestimmten Zeiten auf deutschem Gebiet vorgenommen werden.

Artikel 14

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 umfaßt

- a) die Staatsstraße 2093 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtsplatz des Zollamts Sachrang;
- b) den Amtsplatz des Zollamts;
- c) die Dienstgebäude.

Artikel 15

Beim Grenzübergang Schellenberg – Hangendstein kann die österreichische Grenzabfertigung zu bestimmten Zeiten auf deutschem Gebiet vorgenommen werden.

Artikel 16

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 umfaßt

- a) die Bundesstraße 305 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtsplatz des Zollamts Schellenberg;
- b) den Amtsplatz des Zollamts;
- c) die Dienstgebäude.

Artikel 17

Beim Grenzübergang Laufen — Oberndorf kann die österreichische Grenzabfertigung zu bestimmten Zeiten auf deutschem Gebiet vorgenommen werden.

Artikel 18

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 umfaßt

- a) die Staatsstraße 2103 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtsplatz des Zollamts Laufen;
- b) den Amtsplatz des Zollamts;
- c) die Dienstgebäude.

Artikel 19

Beim Grenzübergang Tittmoning — Ettenau kann die österreichische Grenzabfertigung zu bestimmten Zeiten auf deutschem Gebiet vorgenommen werden.

Artikel 20

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 umfaßt

- a) die Staatsstraße 2106 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtsplatz des Zollamts Tittmoning,
- b) den Amtsplatz des Zollamts;
- c) die Dienstgebäude.

Artikel 21

Beim Grenzübergang Schärding — Neuhaus a. Inn-Alte Innbrücke kann die deutsche Grenzabfertigung zu bestimmten Zeiten auf österreichischem Gebiet vorgenommen werden.

Artikel 22

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 umfaßt

- a) die Gemeindestraße Innbruckstraße von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtsplatz des Zollamts Schärding;
- b) den Amtsplatz des Zollamts;
- c) die Dienstgebäude.

Artikel 23

Beim Grenzübergang Passau-Haibach — Haibach kann die österreichische Grenzabfertigung zu bestimmten Zeiten auf deutschem Gebiet vorgenommen werden.

Artikel 24

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 umfaßt

- a) die Straße von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtsplatz des Zollamts Haibach;
- b) den Amtsplatz des Zollamts;
- c) die Dienstgebäude.

Artikel 25

Beim Grenzübergang Oberkappel — Kappel kann die deutsche Grenzabfertigung zu bestimmten Zeiten auf österreichischem Gebiet vorgenommen werden.

Artikel 26

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 umfaßt

- a) die Falkenstein-Landesstraße L 584 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtsplatz des Zollamts Oberkappel;
- b) den Amtsplatz des Zollamts;
- c) die Dienstgebäude.

Artikel 27

Beim Grenzübergang Schwarzenberg — Lackenhäuser kann die deutsche Grenzabfertigung zu bestimmten Zeiten auf österreichischem Gebiet vorgenommen werden.

Artikel 28

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 umfaßt

- a) die Dreisesselberg-Landesstraße L 589 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtsplatz des Zollamts Schwarzenberg;
- b) den Amtsplatz des Zollamts;
- c) die Dienstgebäude.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehenden Regelungen eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungs-

abkommen von 1975, 1977 und 1990 bildet, die am 1. Februar 1994 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 26. November 1993

L.S.

An die
Österreichische Botschaft
Bonn

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT
Zl. 42.40.23/31-A/93

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 26. November 1993 — 510-511.13/3 OST — zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Das Auswärtige Amt beehrt sich, (es folgt der weitere Text der Eröffnungsnote) ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagenen Regelungen durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975, 1977 und 1990 bildet; die am 1. Februar 1994 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 10. Januar 1994

L.S.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

Vranitzky